

## **Statement zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09. Juli 2021**

### **Bundesverfassungsgericht weist Eilklagen zurück: Das Unitary Patent kommt**

Wir begrüßen es, dass das Bundesverfassungsgericht die Eilanträge gegen das am 18. Dezember 2020 zustande gekommene Gesetz zu dem Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht vom 19. Februar 2013, abgelehnt hat. Somit wurde der Weg für das Unitary Patent frei gemacht und das Übereinkommen zwischen den beteiligten Mitgliedsstaaten kann in Kraft treten, da die notwendige Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland nun endlich erfolgt ist. Wir hoffen, dass der Deutsche Bundestag und der Bundesrat ihre hoheitliche Aufsichtspflicht in vollem Umfang wahrnehmen werden – dies war auch der Ansatzpunkt der letzten Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht, welcher auch in der Entscheidungsschrift zu finden ist.

Das dabei wichtigste Element des Übereinkommens ist die Einrichtung eines einheitlichen Patentgerichts, welches bei Differenzen über europäische Patente und europäische Patente mit einheitlicher Wirkung schlichten soll. Die integrierte technische Gerichtsbarkeit schließt eine bisher bestehende Lücke. Dem Problem von unterschiedlichen Urteilen der einzelnen Patentgerichte in den verschiedenen EU-Staaten wird somit entgegengewirkt. Es bietet eine effiziente Lösung für Patentinhaber. Der Schutz auf Patente durch ein europäisches Gericht ist besonders für den Industriestandort Deutschland wichtig, da auf ihn etwa 40% der europäischen Patentanmeldungen entfallen.

Das Übereinkommen der EU-Mitgliedstaaten – mit Ausnahme von Spanien und Kroatien – wird voraussichtlich im Jahr 2022 in Kraft treten. Wir werden das Einheitspatent sowie das Einheitsgericht weiterhin kritisch beobachten und prüfen. Die siebenjährige Übergangsphase vom EU-Bündelpatent hin zum Unitary Patent bietet genug Zeit, um gegebenenfalls noch Anpassungen in der Umsetzung zu finden.